

Austrian Standards Institute veröffentlicht neue ÖNORMEN für die Bewertung von Marken und Patenten

# Normen für geistiges Eigentum

- Was sind Marken und Patente wert?
- Nun einheitliche Bewertung möglich.
- Interesse auch aus dem Ausland.

**Wien.** (ede) Immaterielle Vermögenswerte wie etwa Marken und Patente sind schwer in Zahlen zu fassen. Entsprechend schwer ist es auch, sie optimal zu bewerten. „Was man nicht messen kann, kann man nicht managen“, sagt Karl Grün, Leiter des Geschäftsbereichs Development im Austrian Standards Institute, vormals Österreichisches Normungsinstitut.

Mit den zwei neuen ÖNORMEN A 6800 und A 6801, die am Donnerstag in einem Pressegespräch prä-

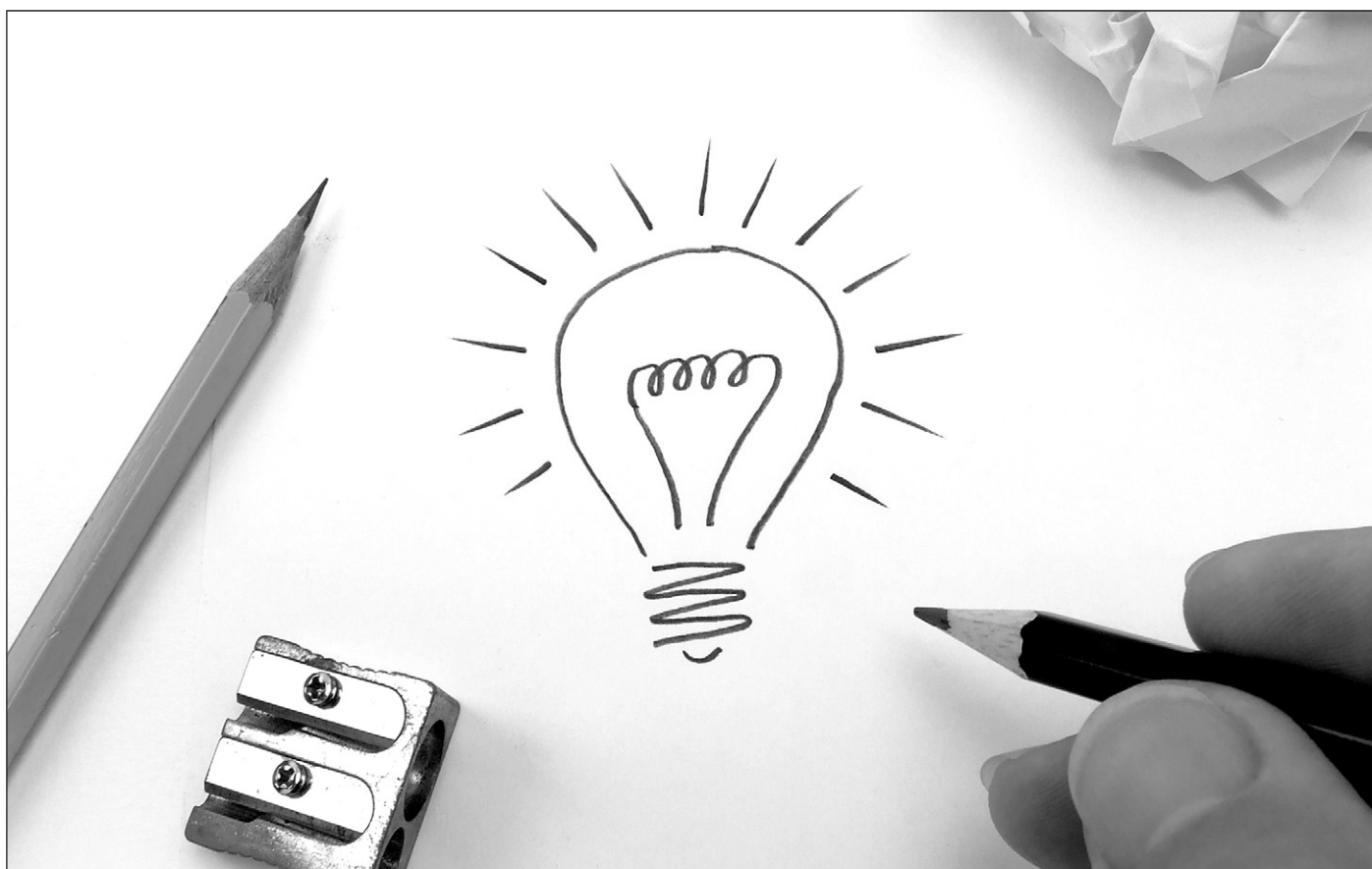
Gerhard Hrebicek, Vorsitzender des Ausschusses „Marken- und Patentbewertung“ bei Austrian Standards und Vorstand des European Brand Institutes.

## Ergebnis von neun Jahren Arbeit

„Mit diesen Normen wird ein Beitrag zu mehr Sicherheit für Finanzinstitutionen und sonstige Stakeholder geleistet, denn immaterielle Vermögenswerte sind als Besicherung für Kredite und Ratings besonders wertvoll“, betonte Hrebicek. Alles in allem stecken in den beiden Normen neun Jahre Arbeit.

Das Neue an der Bewertung nach ÖNORM A 6800 (Marken) beziehungsweise ÖNORM A 6801 (Patente) sei, dass ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werde, sagte Grün. Es werden rechtliche Aspekte, finanzielle Aspekte, der Markt sowie bei Marken verhaltenswissenschaftliche Aspekte und bei Patenten technologische Aspekte betrachtet. Unter verhaltenswissenschaftlichen Aspekten sei Marktforschung zu verstehen, die müsse vom Markeninhaber vorgelegt werden, so Grün.

Die Schaffung europäischer oder gar internationaler Normen sei bisher gescheitert. Deswegen gebe es



Gute Ideen gibt es viele. Sie wirtschaftlich zu verwerten, ist jedoch nicht immer einfach. Foto: fotolia

auch jenseits der österreichischen Grenzen Interesse für die beiden Normen, die um rund 100 Euro erhältlich sind. Grün: „Wir haben die Normen so entwickelt, dass sie auch international anwendbar sind.“

Entgegen dem europäischen Trend steigt in Österreich die Zahl der Erfindun-

gen. „Im Jahr 2009 wurden 3500 angemeldet“, berichtete Friedrich Rödler, Präsident des Österreichischen Patentamtes. Die Zahl für 2010 wird im April veröffentlicht. Rödler: „Es wird nicht schlechter werden.“ ■

Die Normen sind im Webshop von Austrian Standards unter [www.as-institute.at](http://www.as-institute.at) erhältlich.

## SERVICE & UNTERNEHMER

sentierte wurden, stünden der Wirtschaft nun Instrumente zur Verfügung, um den Wert von Marken und Patenten einheitlich zu bewerten. „Der Hokusokus von unterschiedlichen Ansätzen ist jetzt vorbei“, so

## Wissen

**Marken** sind Kennzeichen von Unternehmen, die – angewandt auf Waren oder Dienstleistungen –, von der Wiedererkennung durch den Kunden leben. Durch die Anmeldung beim Patentamt wird eine Marke geschützt. Schutz wird für zehn Jahre geboten. Man kann allerdings beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängern. Neben nationalen Marken gibt es EU-Gemeinschaftsmarken und internationale Marken. Erfindungen, die klare technische Neuerun-

gen darstellen, haben die Chance, durch ein **Patent** geschützt zu werden. Diese erfinderischen Lösungen müssen gewerblich anwendbar sein und werden vom Patentamt auf ihre Patentierbarkeit hin untersucht. Wird ein Patent erteilt, gilt es bis zu 20 Jahre. „Weltpatent“ gibt es keines, Patente gelten nur national. Durch einen internationalen Vertrag ist es möglich, über das Patentamt gleichzeitigen Schutz in bis zu 136 Ländern zu erhalten. ■

# Geschäft mit Nervenkitzel in den Bergen

Von Claudia Peintner

- Zwei Österreicher wollen hoch hinaus.
- Geschäftsidee Aussichtsplattform.
- Inspiration durch die Umgebung.

**Wien.** „Eine Bergbahn im Salzkammergut suchte nach Angeboten für den Sommer. Es sollte etwas gefunden werden, damit die Touristen auch zur warmen Jahreszeit in die Berge hinauffahren“, erzählt Christian Lang, Chef des Erlebnisveranstalters Pronatour.

Gemeinsam mit seinem Geschäftspartner Werner Stark ging der Niederösterreicher das besagte Dachstein-Gebiet ab, auf der Suche nach Orten, die sich für Gäste inszenieren lassen. Auf dem Gipfel angekommen und beeindruckt von der Naturkulisse, stellten die beiden ehemaligen Biologiestudenten fest: Ganz oben, da gab es nichts mehr außer ein gemauertes Gelände und darunter eine steile Felswand. Pronatour errichteten daraufhin auf dem Krippenstein ihre erste Aussichtsplattform aus Stahl und Glas.

Wie eine Hand ragt die Plattform nun hoch über Hallstatt in einen über 400 Meter tiefen Abgrund hi-



Die Aussichtsplattform hoch über Hallstatt ragt wie eine Hand in einen über 400 Meter tiefen Abgrund hinein. Foto: Pronatour

nein. „Sie lässt einen die Tiefe schauernd spüren“, beschreibt Lang.

Den Sommer darauf kamen die Besucherströme tatsächlich – und die beiden Unternehmer hatten neue Maßstäbe auf dem Gebiet der Aussichtsplattformen gesetzt. Das war vor vier Jahren. „Bisher waren es vereinzelt Architekten oder Baufirmen, die die Projekte errichteten, aber kein Unternehmen hatte sich darauf spezialisiert“, sagt Lang. Mittlerweile baute das zwölköpfige Unternehmen aus Spillern Aussichtstribünen in den Tiroler, Bayerischen und Schweizer

Alpen. Auch Spanien und Bulgarien zeigen Interesse, den Gebirgstourismus anzukurbeln.

## Gratis-Blick auf die Berge

„Wir holen nichts aus einer Schublade, sondern lassen uns von der Umgebung inspirieren“, erzählt der Pronatour-Geschäftsführer. Dort ein Wasserfall, unten ein See – und schon steht die Idee für die Form: Korallen, zwei sich überkreuzende Arme oder fünf Finger schmiegen sich in die Gebirgswelten hinein. Der Erlebnisveranstalter, der neben den Plattformen auch

Erlebniswege und Themenparks entwickelt, liefert die Grundidee und arbeitet dann mit Statikern, Architekten und Baumeistern zusammen.

So hoch hinaus die Niederösterreicher in ihrem Job wollen, ein solides Fundament ist ihnen genau so wichtig: „Wir wollen kein Disneyland am Berg errichten, sondern auf spielerische Weise Wissen vermitteln“, lenkt Lang ein. Anders als auf der „weltweit wohl beeindruckendsten Aussichtsplattform am Grand Canyon“ solle hierzulande der Blick auf die Berge gratis bleiben. ■

## Amtlich

Am 18. Jänner 2011 sind erschienen:

### Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

#### Teil I/Nr. 1

**1. Kundmachung:** Aufhebung der Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ im ersten Satz des § 106 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 durch den Verfassungsgeschichtshof.

#### Teil III/Nr. 1 bis 10

**1. Kundmachung:** Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M213 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von UN 1057 Feuerzeugen und UN 1057 Nachfüllpatronen für Feuerzeuge.

**2. Kundmachung:** Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M207 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von Chlorsilanen, die der Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet sind, in Druckgefäßen aus Stahl.

**3. Kundmachung:** Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 2/2009 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID und Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie 96/49/EG betreffend die Anwendung der Abweichung des Absatzes 1.1.4.2.1 auf die Beförderung von Stoffen der Klasse 9, die nicht dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO unterliegen, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt.

**4. Kundmachung:** Berichtigung von Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt.

**5. Abkommen** zwischen der Regierung der Republik Österreich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam vertreten durch das Ministerium für Planung und Investitionen über die finanzielle Kooperation.

**6. Multilaterale Vereinbarung** M226 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR über die Beförderung von calciumcarbidhaltiger Entschwefelungsmitteln der UN 1402 (CALCIUMCARBID), Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I.

**7. Anti-Doping-Konvention;** Neue Referenzliste der Gruppen verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden.

**8. Abkommen** zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (NR: GP XXIV RV 939 AB 947 S. 85. BR: AB 8417 S. 790.).

**9. Abkommen** zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (NR: GP XXIV RV 870 AB 914 S. 80. BR: AB 8396 S. 789.).

**10. Amtssitzabkommen** zwischen der Republik Österreich und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (NR: GP XXIV RV 788 AB 950 S. 85. BR: AB 8404 S. 790.).

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung  
Digitale Publikationen,  
Frau Ilse Preyer  
(Tel.: 01/206 99/DW 295,  
E-Mail: [l.preyer@wienerzeitung.at](mailto:l.preyer@wienerzeitung.at))

Im Internet:  
<http://www.bgbl.at>